

Handels- & Landw. Departement. Antrag vom 15. Januar.

Die eidgen. Räte haben am 21. Nov. 1883 die internationale Convention zum Schutz des gewerblichen Eigentums, welche am 20. März 1883 zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Dänemark und Spanien unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen worden ist, genehmigt, (zu vgl. Prot. vom 30. Oktober vor. J. N. 5294) inwiefern mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß durch den Beitritt der Schweiz zur Convention, speziell zu den Art. 11 und 12 derselben, den vorkonventionellen Bestimmungen des Linderbündensvertrag gesehrieben soll, wie dies bereits an den Konferenzen von 1880 und 1883 durch die französischen Regierungsvertreter erklärt worden ist. Der Linderbündensvertrag ist beauftragt, diesen Vorbehalt unbeschadet der Umständen der Ratifikation ausdrücklich zu nominieren.

246

Nach Antrag des Handels- & Landwirtschaftsdepartements wird

beschlossen:

1. So sei die französische Gesandtschaft in Paris zu beauftragen, der französischen Regierung von der erfolgten Ratifikation Mitteilung zu machen, und sie in Erinnerung zu bringen, daß, gemäß dem von der schweizer. Bevollmächtigten im Verlauf der Konferenzen von 1880 und 1883 abgegebenen und in den gedruckten Sitzungsprotokollen enthaltenen Erklärungen, die schweizer. Eidgenossenschaft nur dann in der Lage sein werde, auf ihrem Gebiet die Bestimmungen, Modelle und gewerblichen Erfindungen zu schützen, wenn sie selbst eine selbständige Gesetzgebung besitzen werde.
2. Auftrag an die Bundeskanzlei, dasjenige Antrags- und Anhang für den Antritt der Ratifikation einzuholen und es unmittelbar der Gesandtschaft zuzusenden.



4. Sitzung vom 15. Januar 1884.

3. Minutenlegung des fertigierten Originals im Urfisq.
Am Paris.

Protokoll "Minutenlegung und Zugestimmte zur Kenntnis, unter
Rückfluss der Einlagen."